

# GR\_GERICHTE S 2024 86 vom 28. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2024\\_86](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2024_86)

FR: GR\_GERICHTE S 2024 86 du 28 novembre 2024

IT: GR\_GERICHTE S 2024 86 del 28 novembre 2024

## Regeste

Ergänzungsleistungen | Ergänzungsleistungen/EOG

## Erwägungen

### E. 1

Am 23. September 2024 erhielt das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) vom 21. September 2024 (Datum Poststempel), womit sie den Einspracheentscheid der AHV-Ausgleichskasse Graubünden vom 23. Juli 2024 betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) anfechten will. Das Verwaltungsgericht eröffnete das vorliegende Verfahren S 24 86.

### E. 2

Mit Instruktionshandlung vom 25. September 2024 teilte die zuständige Instruktionsrichterin der Beschwerdeführerin mit, dass eine Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid der AHV-Ausgleichskasse innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides einzureichen sei (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; SR 830.1). Diese Frist stehe vom 15. Juli bis und mit 15. August still (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG). Schriftliche Eingaben müssten spätestens am letzten Tag der Frist dem Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG). Sei eine Frist abgelaufen, könne sie wiederhergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person unverschuldeterweise abgehalten worden sei, binnen Frist zu handeln, und sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersuche und die versäumte Rechtshandlung nachhole. Das Gericht habe zu prüfen, ob ihre Beschwerde fristgemäss eingereicht worden sei bzw. ob – für den Fall, dass die Beschwerdefrist am 21. September 2024 abgelaufen sei – ihrem Fristwiederherstellungsgesuch entsprochen werden könne. Dazu werde sie gebeten, dem Gericht den Zustellnachweis für den Eingang des Einspracheentscheides vom 23. Juli 2024 einzureichen. Für den Fall, dass die Beschwerdefrist am 21. September 2024 abgelaufen sei, sei sie gehalten zu begründen und zu belegen, dass

- 3 - sie unverschuldeterweise abgehalten worden sei, binnen Frist zu handeln. Das bisher eingereichte Arztzeugnis, das in allgemeiner Form eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit bescheinige und zeitlich das erste Halbjahr 2024 beschlage, decke den Zeitraum zwischen 23. Juli 2024 und 21. September 2024 nicht ab und reiche nicht aus.

Rechtsprechungsgemäss seien die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung gegeben, wenn eine während des Fristenlaufs erkrankte oder von Schicksalsschlägen getroffene Person den Nachweis erbringe, dadurch jeglicher Möglichkeit zur

fristwährenden Handlung beraubt gewesen zu sein, etwa auch kein Beizug eines Vertreters möglich gewesen sei (dazu siehe Urteile des Bundesgerichts 8C\_73/2024 vom 14. Mai 2024 E.4.2 und 8C\_403/2021 vom 14. Juni 2021 je mit weiteren Hinweisen). Das Gericht gebe ihr hiermit Gelegenheit, bis 7. Oktober 2024 den angeforderten Zustellnachweis für den Einspracheentscheid vom 23. Juli 2024 zu erbringen bzw. ihre Eingabe punkto Fristwiederherstellung zu verbessern und die Eingabe werde zu diesem Zweck an sie zurückgesandt. Bei unbenutztem Fristablauf werde gemäss Art. 61 lit. b ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100) auf das Rechtsmittel nicht eingetreten.

### **E. 3**

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 meldete sich die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Betreffend "Verbesserung Antrag Fristwiederherstellung für Beschwerde" bzw. den verlangten Zustellnachweis für den Einspracheentscheid vom 23. Juli 2024 führte sie einleitend stichwortartig was folgt an: "Post infolge Wohnungsverlust seit 23. Juli 2024 postlagernd umleiten lassen \*von der B.\_\_\_\_\_, auf C.\_\_\_\_\_. Abgeholt am: 23.08.2024 in Gesamtcouvert von umgeleiteter Post.

- 4 - Einschreiben ist glaub einmal retour gegangen, weil es sich mit dem Postlagerndauftrag gekreuzt hat- auf dem Brief steht UNEINGESCHRIEBEN ZURUECK War dann aber wieder in einem Gesamtcouvert, dass ich am 23.8.24 abgeholt habe Beigelegte Kopie Durchgängiges Arztzeugnis – Zeitraum 01.07.24 bis 31.12.2024 D.\_\_\_\_\_, Frau Dr. med. E.\_\_\_\_\_, Oberärztin mbF 50% Arbeitsunfähigkeit". Erläuternd führte die Beschwerdeführerin dazu im Wesentlichen was folgt aus: Sie habe sich im Zeitraum Juli und August 2024 in einer absolut ausserordentlichen privaten Notlage (Misere) befunden, da ihr die Wohnung in F.\_\_\_\_\_ gekündigt worden sei und sie durch die Wohnungssuche und den Umzug in eine kleinere Mietwohnung sowohl körperlich (physisch) als auch geistig (psychisch) völlig überfordert gewesen sei, was bei ihr zu einem Zusammenbruch geführt habe. Ohne ihren Partner und die rücksichtsvolle Immobilienverwaltung hätte sie diese Situation wohl nicht gemeistert. Betreffend Zustellnachweis machte die Beschwerdeführerin konkret geltend: Sie habe erst am 22. Juli 2024 ihre Post per 23. Juli 2024 postlagernd zur Post F.\_\_\_\_\_ 1 nachsenden lassen. Sie vermute, dass sich dieser Vorgang genau mit dem Versand des Einspracheentscheides der SVA am 23. Juli 2024 gekreuzt habe. Vielleicht sei die Post dann zuerst an die alte Adresse an der B.\_\_\_\_\_ versucht worden zuzustellen und anschliessend wieder zurück zur Postlagerung bei der Post F.\_\_\_\_\_ 1. Denn auf dem Brief stehe der Vermerk "UNEINGESCHRIEBEN ZURUECK". Ein zweites Einschreiben habe sie nicht bekommen. Abgeholt habe sie den Brief auf jeden Fall am 23. August 2024 auf der C.\_\_\_\_\_. [...] Sie wisse dies deshalb so genau, weil ihr bewusst geworden sei, dass sie bis am 22. September 2024 Zeit für die

- 5 - Einsprache hätte. Dieses Unterfangen habe sich aber wegen der vielen Dokumente (7 Jahre Krankengeldforderungen gegenüber EL) als dermassen umfangreich erwiesen, dass sie - nebst allen anderen Belastungen - schlichtweg nicht zum Abschluss (der Beschwerdeschrift) gekommen sei. [...] Dieses stundenlange Sitzen an diesem Fall habe sie komplett ausgebremst, weil es mit der ganzen Privatsituationsbelastung vor Schmerzen kaum mehr gegangen sei. Sie habe seit 23 Jahren eine Dokumentation darüber, dass sie nur in wechselbelastender Tätigkeit mit einem Defekt leben könne. [...] Sie sei fast fertig geworden mit dem ganzen Aktenberg, aber eben nur fast. Der eine betreffe die SVA, der

andere die Sozialen Dienste Stadt F.\_\_\_\_\_. Gerne hätte sie alles einem Anwalt übergeben, aber bei einer solch perfiden und komplexen Situation, hätte man jede Frist verpasst, bis man das einem Anwalt überhaupt erklärt hätte. Die Sache sei schlichtweg zu komplex und zu kompliziert. Besser könne sie die Situation nicht mehr erklären, in welcher desolater Situation sie sich in dieser Zeit befunden habe. Es sei ihr unter diesen Umständen einfach nicht möglich gewesen, dem (Abfassen der Beschwerde) noch physisch nachzukommen.

#### **E. 4**

Damit ergibt sich zusammengefasst, dass die Beschwerde vom 21. September 2024 gegen den Einspracheentscheid vom 23. Juli 2024 verspätet erfolgt ist und keine Fristwiederherstellung vorgenommen werden kann. Dies hat einen Nichteintretensentscheid zur Folge. 5.1. Nach Art. 61 lit. f bis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das ELG keine Kostenpflicht statuiert und Mutwilligkeit oder Leichtsinns nicht vorliegen, sind der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen. 5.2. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf einen Parteikostenersatz (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

- 10 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.